

Gebührenordnung Stadtfriedhof Leonding

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 9.3.2023

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF wird verordnet: Für die Benützung des Stadtfriedhofes Leonding, Friedhofstraße 12, 4060 Leonding, und dessen Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

I. Grabplatzgebühren

Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung ist die Grabplatzgebühr im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist eine aliquote Nachzahlung zu leisten, sodass ab der Neu- bzw. Wiederbelegung wieder ein Nutzungsrecht von insgesamt 10 Jahren besteht.

Nutzungsrecht für 10 Jahre:

1. Wahlgrab in Reihe einzeln	EUR 554,00
2. Wandgrab in Reihe einzeln	EUR 619,00
3. Urnenwahlgrab in Reihe einzeln	EUR 456,00
4. Urnennische Halbkreis	EUR 521,00
5. Urnennische Quadrat	EUR 619,00
6. Urnennische Rechteck	EUR 662,00
7. Urnenstele	EUR 662,00
8. Gruft in Reihe je m ²	EUR 445,00
9. Zuschlag: Hauptweg- oder Randlage, ein- bis dreistellige Gräber, Gruft in Randlage pro m ²	EUR 195,00

Die Grabplatzgebühren beinhalten neben der Ausübung des Nutzungsrechtes die Nutzung folgender Einrichtungen und Dienstleistungen des Stadtfriedhofes: Wasserversorgung, Kanal, Abfallentsorgung, Strom, Ruhebänke, WC-Anlage, Sperrdienst, etc.

Bei Ablauf oder Verfall des Nutzungsrechtes bzw. bei Verzicht auf eine Grabstelle entsteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere fünf Jahre anbieten. Die Grabplatzgebühr beträgt in diesem Fall den jeweils aliquoten Anteil der Gebühren gemäß Punkt 1.-9. Für Familienwahlgräber werden die zweifachen Grabplatzgebühren gem. Punkt I. eingehoben.

II. Beisetzungsgebühren

1. Wahl- bzw. Wandgrab Erwachsene	EUR 1.298,00
2. Wahl- bzw. Wandgrab Kinder bis 6 Jahre	EUR 649,00
3. Gruft	EUR 1.629,00
4. Urnenwahlgrab/ Urnenstele	EUR 212,00
5. Urnenbeisetzung in Wahl- bzw. Wandgräbern	EUR 212,00
6. Urnenbeisetzung in Urnennischen	EUR 89,00

Die Beisetzungsgebühren beinhalten pauschal das Öffnen und Schließen des Grabes, Versorgung allfällig vorhandener sterblicher Überreste, Einbetten, Sargversenkung, Materialabfuhr sowie die Errichtung des Grabhügels. Diese Leistungen können auch durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten externen Dienstleister erbracht werden (Fremdleistung). Die Kosten eines Steinmetzes sind von den Nutzungsberechtigten zusätzlich zu den Gebühren gem. dieser Gebührenordnung zu tragen. Das Öffnen und Schließen von Grüften ist von einem konzessionierten Steinmetzbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, vorzunehmen. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Auflösung einer Gruft sind vom Nutzungsberechtigten bzw. seinem Nachlass zu tragen. Die Gebühr für eine Enterdigung beträgt das Zweifache der Gebühr gemäß Punkt 4.-6. bzw. werden die Kosten eines externen Dienstleisters weiter verrechnet. Alle sonstigen Leistungen in Zusammenhang mit Beisetzungen (Urnenverlegungen u.ä.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Gebühren Aufbahrungshalle

1. Einstellung je Tag	EUR 49,00
2. Saal für Trauerfeiern inkl. Kojen oder Vorplatz bei Bedarf	EUR 293,00

IV. Sonstige Gebühren

1. Aufbewahrung einer Urne je Monat	EUR 27,00
2. Verwaltungskosten je Geschäftsfall	EUR 92,00
3. Genehmigung der Grabgestaltung je Ansuchen	EUR 27,00
4. Abräumen der Grabstätte inkl. fachgerechter Entsorgung	EUR 87,00
5. Beisetzung außerhalb der festgesetzten Zeiten	EUR 272,00
6. Verrechnungssatz Friedhofspersonal pro Stunde	EUR 45,00

Zeiten gemäß Punkt 5.: Mo-Do: ab 15.00 Uhr, Fr: ab 12.00 Uhr, Sa: ganztägig

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind, ein Entgelt gemäß Punkt IV. Z 6 zzgl. allfälliger Leistungen Dritter (Fremdkosten) in Rechnung zu stellen.

V. Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Grabplatzgebühr mit Beginn des Nutzungsrechtes bzw. mit dem Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes
2. bei der Gebühr für eine Enterdigung mit der erfolgten behördlichen Bewilligung bzw. Anordnung der Enterdigung
3. bei den Gebühren gemäß Punkt II.-IV. mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung

Die Gebühren werden 10 Tage nach dem Rechnungsdatum der Gebührenrechnung fällig.

VI. Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß Punkt I. ist jene Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß Punkt II.-IV. ist, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, jene Person verpflichtet, die als Auftraggeber in Erscheinung tritt bzw. das Nutzungsrecht erworben oder die Genehmigung erwirkt hat. Wird der Nutzungsberechtigte jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von jener Person zu tragen, die für die Bestattung Sorge trägt bzw. die Aufträge erteilt. Die Gebühren für eine Enterdigung hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten. Alle oben angeführten Gebühren sind auf ein Konto der Stadt Leonding zu überweisen oder im Rathaus Leonding bar einzuzahlen. Sie verstehen sich exklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

VII. Wertsicherung

Die oben angeführten Gebühren ändern sich jeweils mit 01.03. eines jeden Jahres automatisch entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals mit 01.03.2024. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 3.3.2022 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung 2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek